

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22. FEBRUAR 2021

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Marcel HENN - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Sally THAETER, Iris LAMPERTZ, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN und Bruno KRICKEL - *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – dt. *Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters
2. Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 18.01.2021
3. Mitteilungen
4. Fragen an das Gemeindegremium
5. Prinzipbeschluss über die Ausarbeitung eines Kommunalen Programms der Ländlichen Entwicklung (KPLE)
6. Bezeichnung der WFG Ostbelgien VoG als Begleitorgan des Kommunalen Programms der Ländlichen Entwicklung (KPLE)
7. Anschluss an die Interkommunale IMIO (Intercommunale de Mutualisation Informatique et Organisationelle) zwecks Anschaffung und Nutzung von Lösungen im Informatik- und Organisationsbereich
8. Ankauf eines Kunstgemäldes (Diorama – Neutral) für das Gemeindehaus
9. Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung des 4.Quartals 2020
10. Anpassung der Friedhofsordnung
11. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.01.2021 bezüglich den Ankauf der Immobilien gelegen Kirchplatz zum Zweck der öffentlichen Nutzbarkeit
12. Sensibilisierungskampagne der Interkommunale INTRADEL zur Abfall-Reduzierung in den Haushalten im Jahr 2021 – Ratifizierung des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 21.01.2021
13. Bezeichnung eines Betriebsrevisors für die AGR GALMEI (Abschlüsse 2020 bis 2022) & Ersatz eines Kommissars
14. Ankauf von Mobiliar für den neuen Anbau der Gemeindeschule Kelmis - Genehmigung der Ankäufe - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienantrag
15. Ankauf einer Küche für den neuen Anbau der Gemeindeschule Kelmis - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienantrag
16. Ankauf eines Kühlschranks u. Wäschetrockners für die Gemeindeschule Kelmis - Genehmigung der Ankäufe - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag
17. Ankauf eines Garagentors für die Gemeindeschule Kelmis - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag
18. Ankauf von Mobiliar für die Gemeindeschule Hergenrath - Genehmigung der Ankäufe - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienantrag
19. Öffentliche Aufträge – Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums betreffend den Ankauf von Notebooks für die Gemeindeverwaltung
20. Ankauf einer Küche für den Pausenraum im Gemeindehaus - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienantrag
21. Öffentliche Aufträge – Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 11.02.2021 betreffend den Ankauf eines Video-Konferenz-Systems für das Gemeindehaus
22. Erstellung von Projektkarten für die Pflege, Sanierung und Neu- bzw. Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis - Genehmigung des Sonderlastenheftes, Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
23. Ankauf von Ausrüstungsmaterial für die technischen Dienste - Genehmigung der Ankäufe - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

- 24. Ankauf von Kreiselpumpen und der dazugehörigen Elektronik für den Wasserdienst – Genehmigung der Ankäufe Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 25. Ankauf von Fallschutzmatten für die „Street Workout Infrastruktur“ im Gemeindepark – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der
- 26. Orientierungsnote zur Gestaltung der Raumordnung in der DG und Anpassung der diesbezüglichen Gesetzgebung
- 26.a Antrag der ECOLO-Fraktion betreffend Transparenz und Bürgernähe - Zusatzpunkt
- 26.b Beschluss zum Zusatztagesordnungspunkt des Polizeirates in Bezug auf die Installation von ANPR-Kameras auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren - Zusatzpunkt

Geschlossene Sitzung

- 27. Bezeichnung von Gemeindebediensteten für die Ausübung einer höheren Funktion
- 28. Vergabe einer Stelle als Brigadier (Gehaltstabelle C.1.) bei der Gemeinde Kelmis durch Beförderung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1 der Tagesordnung : Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat ratifiziert die Polizeiverfügung des Bürgermeisters, wonach die Gemeinderatssitzung vom 22.02.2021 aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Festsaal der Patronage stattfindet mit Echtzeitübertragung (Live-Streaming) des öffentlichen Teils der Sitzung.

Punkt 2 der Tagesordnung : Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.01.2021

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.01.2021 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 3 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilung:

- Mit Schreiben vom 12.01.2021 hat der Dienst SPW Mobilität und Infrastruktur der Gemeinde Kelmis einen Zuschuss in Höhe von 10.400,00 € für das Anlegen von Fahrradwegen gelegen Hasard- und Stadionstraße gewährt.
- Mit Schreiben vom 13.01.2021 hat Frau Ministerin L.KLINKENBERG der Gemeinde Kelmis einen Funktionszuschuss für die Grundschulen in Höhe von 199.695,04 € für das Jahr 2021 gewährt.
- Der Ministerielle Erlass vom 03.12.2020 billigt die Haushaltsanpassung 2020 sowie den Haushalt 2021 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen Neu-Moresnet.
- Mit Schreiben vom 15.01.2021 hat Ministerin I. WEYKMANS der Autonomen Gemeenderegierung Galmei einen Funktionszuschuss in Höhe von 86.151,60 € für das Museum Vieille Montagne gewährt.

Punkt 4 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied R. HINTEMANN an den Schöffen M. BRAEM zu den Coronamaßnahmen im Galmeibad bezüglich der Kinder.

Frage:

Warum sind Kinder im Galmeibad nicht willkommen? Diese Frage hat eine Kelmiser Bürgerin gestellt.

Spielen, tauchen und springen verboten. Das Kinderbecken ist geschlossen. Geht von den Kindern ein erhöhtes Infektionsrisiko aus? Kinder sollen Bahnen schwimmen...

Kinder können Freizeit- und Sportinfrastrukturen nicht mehr nutzen, Bewegungsmangel, fehlende Sicherheit wegen fehlender Schwimmkurse.

Die Fragestellerin schreibt, dass Ihr die Worte fehlen.

Warum gibt es diese Regeln? Und wie lange noch?

Antwort:

Kinder sind willkommen, allerdings muss man das Sicherheitsprotokoll der DG respektieren welches besagt, dass nur das Sportschwimmen erlaubt sei.

Von daher bleibt das Kinderbecken bis auf weiteres geschlossen. Allerdings können die Kinder sehr wohl bestehende Sportinfrastrukturen nutzen (als Beispiel wird angeführt, dass Karate- und Ringerkurse stattfinden). Was die Schwimmkurse betrifft, so kann man leider nur auf bestehende Vereinsstrukturen zurückgreifen und dies in einer Gruppe von max. 10 Personen.

Ob von Kindern ein erhöhtes Risiko ausgeht kann jetzt nicht beurteilt werden. Eine Antwort auf die Fragen „warum die Regeln bestehen?“ und „wie lange noch?“ sollte die zuständige Ministerin geben; allerdings herrsche noch immer Stufe 4, sprich das höchste Risiko.

- 2) Ratsmitglied M. MUNNIX an den Vorsitzenden zur Schaffung einer einzigen Hilfeleistungszone in der Provinz Lüttich basierend auf einen Beitrag des BRF vom 18.02.2021 (Dringende Frage auf Grundlage von Artikel 116 der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates).

Frage:

Am 18. Februar 2021 war im BRF zu hören, dass es seitens der Provinz Lüttich Überlegungen gibt, eine einzige Hilfeleistungszone in der Provinz zu schaffen. Somit sollen die bestehenden 6 Hilfeleistungszonen zu einer großen Zone verschmolzen werden. In diesem Rahmen war auch von der Rationalisierung, also von der Schließung einiger lokaler Feuerwehrwachen die Rede.

Hierzu unsere Fragen:

- **Wie steht der Bürgermeister zu der Ankündigung der Provinz, eine einzige große Zone zu schaffen?**
- **Besteht in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass die Feuerwehrwache in Kelmis geschlossen wird?**

Antwort:

Der Vorsitzende verweist auf das Gesetz über die zivile Sicherheit vom 15.05.2007, in dem von einem Begleitausschuss die Rede ist, der in den letzten 2 Jahren aber nicht getagt hat. Der Bürgermeister müsste eigentlich an diesem Ausschuss teilnehmen, da er aber nicht tagt und er somit nicht involviert wurde, kann er auf die Fragen keine Antwort

geben, räumt aber ein, dass er sich für die Interessen der hiesigen Feuerwehr einsetzen werde.

- 3) Ratsmitglied I. LAMPERTZ an den Vorsitzenden zu den Auswirkungen des Change-Prozess auf Arbeitsklima und Wohlbefinden des Personals.

Der Change Prozess und seine Auswirkungen auf Arbeitsklima und Wohlbefinden des Personals sind ein immer wiederkehrendes und kontrovers diskutiertes Thema im Gemeinderat. Auf der letzten Sitzung wurden diesbezüglich von der Ecolo Fraktion durch Raymond Lenaerts erneut schwere Vorwürfe erhoben.

Da es sich bei diesen Anschuldigungen um einen ersten Sachverhalt von großer Tragweite, mit auch gravierenden Auswirkungen bezüglich der Außendarstellung unserer Gemeinde handelt, möchten wir den Punkt nochmal aufgreifen und um Klarstellung bitten.

Fragen und Antworten:

Hier meine Fragen mit der Bitte um Nennung von ZAHLEN, DATEN und FAKTEN:

- Wie viele Personalabgänge hat es in den letzten 10 Jahren tatsächlich gegeben?

2010 : 1x Ruhestand und 2x Kündigung seitens des Arbeitgebers

2011 : 2x Kündigung in beiderseitigem Einverständnis

2012 : 2x Ruhestand

2013 : 2x Ruhestand

2014 : 2x Kündigung seitens des Arbeitgebers und 1x Kündigung in beiderseitigem Einverständnis

2015 : 2x Ruhestand und 1x Kündigung in beiderseitigem Einverständnis

2016 : 2x Ruhestand und 3x Kündigung seitens des Arbeitgebers

2017 : 2x Ruhestand

2018 : 3x Ruhestand und 2x Kündigung in beiderseitigem Einverständnis

2019 : 4x Ruhestand und 2x Kündigung seitens des Arbeitgebers

2020 : 5x Ruhestand, 4x Kündigung in beiderseitigem Einverständnis und 3x Kündigung seitens des Arbeitgebers

2021 : 1x Kündigung in beiderseitigem Einverständnis

- Liegen diese Abgänge über oder unter dem Turn-Over?

$Taux\ de\ turn-over = [(Nombre\ de\ départs\ au\ cours\ de\ l'année\ N + Nombre\ d'arrivées\ au\ cours\ de\ l'année\ N) / 2] / Effectif\ au\ 1er\ janvier\ de\ l'année\ N$

Turn-over Gemeinde 2020 = $((12+15/2)/117) = 11,5\%$

(Cet indicateur est la plupart du temps d'abord perçu comme le révélateur du climat social dans l'entreprise. Un taux faible (moins de 5%) correspondrait ainsi à une entreprise où le climat social est de qualité (bonne ambiance générale et bonne satisfaction du personnel). Un taux élevé (plus de 15%) signifierait à l'inverse que règne dans l'entreprise un mauvais climat social et de mauvaises conditions de travail).

□ Die Gemeinde liegt also mit einem Turn-Over von 11,5% ziemlich mittig. Wobei man beachten muss, dass 5 von 12 Leuten in Rente gegangen sind.

- Wie viele davon fallen in die letzten beiden Jahre, also seit Beginn des Change Prozesses?

Seit Anfang 2019 gab es 19 Abgänge (6 in 2019; 12 in 2020; 1 in 2021).

- Und konkret wie viele haben die Gemeinde wegen des Change Prozesses verlassen?

2019: keiner.

- 4x Ruhestand

- 1x Vertrag nicht verlängert

- 1x keine Angaben zu den Gründen

2020:

- 5x Ruhestand

- 2x Vertrag nicht verlängert

- 1x Arbeitsunfähigkeit

- 1x Entlassung wegen Amtswegen

- 3x Kündigung: 1x aus privaten Gründen, 2x nicht definiert aber nicht konkret wegen des Change Prozesses

2021:

- 1x Person wegen des Change-Prozesses.

- Wieviel Langzeitkranke hat die Gemeinde im Moment?

Aktuell sind 8 Langzeitkranke an der Gemeinde (ca. 1 Jahr krank).

- Wieviel Langzeitkranke hatte die Gemeinde seit Beginn der neuen Legislaturperiode?

Seit Beginn 2019 sind lediglich 2 weitere Personen hinzugekommen (wegen Corona und Arbeitsunfähigkeit).

- Wieviel Langzeitkranke hat die Gemeinde in Verbindung mit dem Change Prozess?

Niemand mit konkreter Aussage.

- Ist die Anzahl dieser Langzeitkranken über durchschnittlich hoch?

Darauf kann ich keine fundierte Antwort geben. Das einzige was man sagen kann ist, dass die Gemeinde aktuell folgende Fehlzeiten (= *taux d'absentéisme*) vorweist:

(*Nombre d'heures d'absences de la période / Nombre d'heures de travail en théorie sur la période*) x 100

Abwesenheiten wegen Krankheit sind so genannte Fehlzeiten.

Fehlzeit Gemeinde = 11,67% für das Jahr 2020 (inklusive 8 Langzeitkranke)

= 5,32% für das Jahr 2020 (Langzeitkranke nicht inklusive)

Laut Liantis beträgt die durchschnittliche Fehlzeit in Belgien 7% (Quelle: <https://www.liantis.be/fr/faq/comment-calculer-le-taux-d-absenteisme%C2%A0>)

Ratsmitglied R. HINTEMANN führt an, dass man eine schlechte Stimmung nicht auf Zahlen runterbrechen könne, da man der Wahrheit dann nicht näher kommt. Die Gefühle der betroffenen Personalmitglieder, die auf die ECOLO-Fraktion zugegangen seien, auf Zahlen runter zu brechen sei nicht korrekt und wird der Sache nicht gerecht.

Ratsmitglied I. LAMPERTZ fasst die Antworten nochmal zusammen und prangert die Vorgehensweise der ECOLO-Fraktion an. Durch die Anschuldigungen seitens der ECOLO-Fraktion sei es zwar nicht schlimmer geworden, nichtsdestotrotz seien diese aber für den Change-Prozess nicht förderlich gewesen.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird durch Ratsmitglied M. MUNNIX auf die zeitliche Länge der Antworten und die direkt damit verbundene und, seiner Ansicht nach, nötige Anpassung der jetzigen Geschäftsordnung hingewiesen.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass das jetzige System sehr wohl ermöglicht Fragen so korrekt wie möglich zu beantworten und dass die Vorbereitung einer Antwort auf eine Frage oftmals mit einem großen Zeitaufwand verbunden sei. Zudem bestehe eine Frage häufig aus Unterfragen und daher überschreite die Antwort auch nicht die Zeitvorgaben, die in der Geschäftsordnung vorgesehen seien.

Punkt 5 der Tagesordnung: Prinzipbeschluss über die Ausarbeitung eines Kommunalen Programms der Ländlichen Entwicklung (KPLE)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Gesehen das durch ministeriellen Erlass genehmigte Rundschreiben 2020/01 über das kommunale Programm der ländlichen Entwicklung;

In Anbetracht, dass das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung einen nachhaltigen Entwicklungsplan für die Gemeinde festlegt und ein Instrument der Bürgerbeteiligung darstellt;

In Anbetracht, dass das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung durch die Gemeinde beantragt, durch eine Kommission erarbeitet (Örtliche Kommission für die ländliche Entwicklung), durch Fachleute unterstützt und durch die Wallonische Region genehmigt werden muss;

In Erwägung, dass die betroffene Gemeinde konkret die Ausarbeitung eines Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung per Prinzip-Beschluss beschließt, die zuständige Ministerin über diese Entscheidung informiert und die Finanzierung und Bestimmung eines Begleitorgans (z.B. die *WFG* oder *Fondation rurale de Wallonie*) beantragt;

In Anbetracht, dass im Rahmen eines Treffens mit dem Kabinett der zuständigen Ministerin C. Tellier, der Gemeinde Kelmis das Einreichen eines Antrags nahegelegt wurde;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Ausarbeitung eines Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) für die Gemeinde Kelmis.

Artikel 2

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

<p>Punkt 6 der Tagesordnung: Bezeichnung der WFG Ostbelgien VoG als Begleitorgan des Kommunalen Programms der Ländlichen Entwicklung (KPLE)</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Gesehen das durch ministeriellen Erlass genehmigte Rundschreiben 2020/01 über das kommunale Programm der ländlichen Entwicklung;

In Anbetracht, dass im Rahmen der Ausarbeitung eines Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung die zuständige Ministerin den Antrag bewilligt und ein Begleitorgan für die Gemeinde bestimmt und finanziert;

In Erwägung, dass die Rolle des Begleitorgans durch die *WFG Ostbelgien VoG* oder die *Fondation rurale de Wallonie* (FRW) wahrgenommen werden kann;

In Erwägung, dass die *WFG Ostbelgien VoG* als Begleitorgan des Programms der ländlichen Entwicklung der Gemeinden Raeren, Büllingen und Burg-Reuland bestimmt wurde und bereit wäre diese Rolle auch auf die Gemeinde Kelmis auszuweiten;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die *WFG Ostbelgien VoG* wird mit der Begleitung des Kommunalen Programms der ländlichen Entwicklung beauftragt;

Artikel 2

Der Beschluss wird der *WFG Ostbelgien VoG* zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7 der Tagesordnung: Anschluss an die Interkommunale IMIO (Intercommunale de mutualisation en matière informatique et organisationnelle) zwecks gemeinsamer Anschaffung und Nutzung von Lösungen im Informatik- und Organisationsbereich
--

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements die Verbesserung der Arbeitsorganisation an der Gemeindeverwaltung und insbesondere in der Zusammenarbeit von Verwaltung und Bauhof als absolute Priorität herausgestellt wurde;

In Erwägung, dass es Softwares zur Arbeitsverwaltung gibt, die die Verfolgung der Aufträge innerhalb der Dienste ermöglicht, wodurch die Zusammenarbeit besser strukturiert werden kann;

In Erwägung, dass eine entsprechende Software auf dem freien Markt erworben werden kann, dort aber sehr teuer ist;

In Anbetracht, dass sich in der wallonischen Region vor einigen Jahren mehrere Gemeinden zu einer Interkommunalen IMIO zusammengeschlossen haben, die gegründet wurde, um „die Kosten von Entwicklungen gemeinsam zu tragen, Prozesse zu formalisieren, gute praktische Lösungen und immaterielle Ressourcen auszutauschen“.

In Anbetracht, dass diese Interkommunale Software-Lösungen für die Gemeinden und Städte konzipiert und auch als Einkaufszentrale funktioniert;

In Erwägung, dass IMIO u.a. umfassende Rechte am Vertrieb in der wallonischen Region einer Software zur Arbeitsverwaltung erworben hat und diese Ihren Mitgliedern zu einem Bruchteil des Ankaufspreises auf dem freien Markt anbietet;

In Anbetracht, dass diese Software zudem – entgegen der auf dem freien Markt angebotenen Lizenzen - für eine unbegrenzte Anzahl Nutzer ohne Aufpreis angeboten wird;

In Erwägung, dass IMIO weitere Software-Lösungen für Gemeinden und Städte anbietet, die entsprechend der Vorgaben der belgischen Gesetzgebung entwickelt und angepasst wurden;

In Erwägung, dass es sich somit empfiehlt, dass die Gemeinde Kelmis sich der Interkommunalen IMIO anschließt, um die verschiedenen von IMIO entwickelten und vertriebenen Produkte erwerben zu können;

In Erwägung, dass die Gemeinde hierfür folgende Schritte unternehmen muss:

- Verabschiedung eines Beschlusses zum Anschluss an die Interkommunale durch den Gemeinderat
- Übermittlung dieses Beschlusses an die Aufsichtsbehörde
- Antrag an die Interkommunale zum Anschluss nach Erhalt des positiven Entscheids der Aufsichtsbehörde, indem der Interkommunalen der Beschluss zum Anschluss und das Einverständnis der Aufsichtsbehörde übermittelt werden
- Überweisung des Betrags für mindestens einen Anteil an die Interkommunale

In Anbetracht, dass die Interkommunale IMIO die Möglichkeit bietet, entweder Anteile A zum Preis von 18,55 € oder Anteile B zum Preis von 3,71 € an der Interkommunalen zu erwerben;

In Erwägung, dass die Inhaber von 100 Anteilen A die Möglichkeit haben, Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat zu erheben;

In Erwägung, dass allerdings der Erwerb eines einzigen Anteils B genügt, um sich der Interkommunalen anzuschließen und die angebotenen Produkte zu deren Vorzugspreisen zu erwerben;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1512-3 und L1523-1 und folgende;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und in Einvernehmen mit der Finanzkommission;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

- den Beschluss zum Anschluss an die Interkommunale IMIO (Intercommunale de mutualisation en matière informatique et organisationnelle) zu verabschieden.
- vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - o den Anschluss bei der Interkommunalen IMIO zu beantragen,
 - o ein Anteil B zu 3,71 € zum Kapital der Interkommunalen IMIO zu zeichnen,

Punkt 8 der Tagesordnung: Ankauf von drei Kunstgegenständen (Diorama – Neutral) für das Gemeindehaus

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 über die allgemeine Zuständigkeit;

Aufgrund der Tatsache, dass Kunstgegenstände das Patrimonium der Gemeinde erhöht;

In Anbetracht der Tatsache, dass erhaltenswerte Kunstgegenstände die die Gemeinde Kelmis betreffen, im Gemeindehaus ausgestellt werden sollen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die drei Kunstgegenstände (die Grenze, die Flagge und das Ausstellungsposter zweier Briefmarken) seit einigen Monaten im Museum ausgestellt sind und bei den Besuchern sehr gut ankommen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Diorama – Neutral des Herrn ADEMME Steffen wohnhaft Leostr 5 in D-50823 Köln zum Preis von 1.370 € ohne MWSt (d.h. 1.452,20 € MWSt inkl) über den in der nächsten Haushaltsplanabänderung vorzusehenden Artikel 10400/74951 zu erwerben.

Punkt 9 der Tagesordnung : Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung des 4.Quartals 2020

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 77 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

In Anbetracht der Protokolle über die durch die Herren L.FRANK und E.KLINKENBERG am 01.02.2021 vorgenommenen Kassenprüfungen für das 4. Quartal 2020, aus welchem hervorgeht, dass diese Überprüfung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben hat;

NIMMT KENNTNIS:

der Kassenprüfungsprotokolle über die erfolgte Kassenprüfung für das 4. Quartal 2020.

Punkt 10 der Tagesordnung: Anpassung der Friedhofsordnung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

In Anbetracht der aktuell gültigen Friedhofsordnung, die Bestandteil der spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Kelmis ist (Artikel K79 bis K208);

In Erwägung, dass auf Vorschlag des Friedhofsdienstes nachstehende Korrekturen bzw. Anpassungen vorgeschlagen werden:

Artikel K181.2

*Der Erwerber eines Urnengrabes übernimmt die Verpflichtung, eine Schriftplatte mit eingraviertem Namen und Vornamen, dem Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person(en), ein Ornament (**eingraviertes** Kreuz), eine Bronzeleuchte und eine kleine Vase mit den nachstehenden freiwilligen Zusatzmöglichkeiten am Urnengrab anzulegen:*

- *ein Foto (max. 7x9 cm) der verstorbene(n) Person(en)*
- **eine Ehrengedenktafel oder eine Plakette (max. 8 x 14 cm)**
- **eine kleine, der zur Verfügung stehenden Fläche angepasste, Blumendekoration**

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.HENN;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die nachstehende Anpassung der Friedhofsordnung:

Artikel K181.2

*Der Erwerber eines Urnengrabes übernimmt die Verpflichtung, eine Schriftplatte mit eingraviertem Namen und Vornamen, dem Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person(en), ein Ornament (**eingraviertes** Kreuz), eine Bronzeleuchte und eine kleine Vase mit den nachstehenden freiwilligen Zusatzmöglichkeiten am Urnengrab anzulegen:*

- *ein Foto (max. 7x9 cm) der verstorbene(n) Person(en)*
- **eine Ehrengedenktafel oder eine Plakette (max. 8 x 14 cm)**
- **eine kleine, der zur Verfügung stehenden Fläche angepasste, Blumendekoration**

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Punkt 11 der Tagesordnung: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.01.2021 bezüglich den Ankauf der Immobilien gelegen Kirchplatz zum Zweck der öffentlichen Nutzbarkeit

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindegemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Ministeriellen Rundschreibens der Wallonischen Region vom 23.02.2016 betreffend die Verkäufe von Immobilien oder Ankäufe von Immobilien durch die Gemeinden, Provinzen und die ÖSHZ sowie über die Gewährung eines Erbpachtrechtes oder eines Oberflächenrechtes (B.S. vom 09.03.2016);

In Anbetracht, dass beim Ankauf der Kirchplatz-Immobilien Rösner, Dederichs und Talbot-Bosch in den jeweiligen Gemeinderatsbeschlüssen nicht explizit festgehalten wurde, dass die jeweiligen Ankäufe zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit genehmigt wurden;

In Anbetracht, dass die kostenlose Registrierung der Urkunde beantragt werden kann, vorausgesetzt, dass beim Ankauf die Anerkennung der öffentlichen Nutzbarkeit festgelegt wird, die dazu führt, dass man von der Zahlung der Registrierungs- und Schreibgebühren befreit ist;

In Anbetracht, dass die letzten Ankäufe der Immobilien gelegen Kirchplatz im Rahmen und zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit hätten festgelegt werden sollen;

In Anbetracht, dass die Beurkundungsdaten bereits festgelegt waren und effektiv am 29.01.2021 stattfanden;

In Anbetracht der Dringlichkeit und den daraus resultierenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 21.01.2021;

BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, Mike FRANSSSEN, I.RENIER, R.LENAERTS und R.HINTEMANN):

Einziges Artikel

Den prinzipiellen Beschluss des Gemeindegremiums vom 21.01.2021 zu ratifizieren und somit die Ankäufe der Kirchplatz-Immobilien zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit zu genehmigen.

Punkt 12 der Tagesordnung : Sensibilisierungskampagne der Interkommunalen INTRADEL zur Abfall-Reduzierung in den Haushalten – Ratifizierung des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 21.01.2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 in seiner aktuellen Fassung, wonach die Gemeinde Kelmis die Möglichkeit hat, die Interkommunale INTRADEL mit der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen auf lokaler Ebene zu beauftragen;

Aufgrund des diesbezüglichen Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 23.11.2020 mit dem diese die Aktionen für das Jahr 2021 vorschlägt;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium am 21.01.2021 prinzipiell beschlossen hat, die Interkommunale INTRADEL mit einer Sensibilisierungskampagne zur Abfall-Reduzierung in den Haushalten zu beauftragen, dies für die Aktion „Rezeptbuch“ im Bereich Sensibilisierung gesunder und abfallfreier Pausensnacks;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Beschluss des Gemeindegremiums vom 21.01.2021 zu ratifizieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Prinzip Beschluss des Gemeindegremiums vom 21.01.2021 betreffend die Sensibilisierungskampagne der Interkommunale INTRADEL zur Abfall-Reduzierung in den Haushalten zu ratifizieren;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss der Interkommunale INTRADEL zu übermitteln.

Punkt 13 der Tagesordnung : Bezeichnung eines Betriebsrevisors für die AGR GALMEI (Abschlüsse 2020 bis 2022) & Ersatz eines Kommissars

DER GEMEINDERAT,

Gesehen seinen Beschluss vom 16.04.2018, mit welchem das Büro TKS mit Sitz in Eupen (Lascheterweg, 30) als 3. Kommissar für die AGR GALMEI während 3 Jahren (Abschlüsse 2017, 2018 u. 2019) zum Preis ihres Angebotes vom 05.03.2018 in Höhe von 3.000,00 € (ohne MwSt.) pro Jahr bezeichnet wurde;

Gesehen seinen Beschluss vom 24.06.2019, mit welchem die Bezeichnung von Herrn Willy THYSSEN als Ersatz für Frau Käthy LEMMENS als Mitglied des Kollegiums der Kommissare der AGR GALMEI bestätigt wird;

In Erwägung, dass Artikel 64 der genehmigten Satzungen die Bezeichnung von 3 Kommissaren durch den Gemeinderat vorsieht;

In Erwägung, dass die 3 Kommissare, die das Kollegium der Kommissare der Regie bilden, nicht Mitglied des Verwaltungsrates der AGR GALMEI sein dürfen;

In Erwägung, dass 2 Kommissare Mitglieder des Gemeinderates sein müssen; 1 Mitglied des Kollegiums der Kommissare muss Mitglied des Institutes der Betriebsrevisoren sein;

Gesehen den (unveränderten) Vorschlag des Gemeindegremiums, wonach die Mehrheitsfraktionen 1 Kommissar und die Opposition 1 Kommissar aus den Reihen des Gemeinderates stellen;

In Erwägung, dass die Mehrheitsfraktionen Ratsmitglied Sally THAETER als Ersatz für Herrn Willy THYSSEN vorschlagen;

Gesehen die Honoraranfrage der AGR GALMEI hinsichtlich der Bezeichnung eines Betriebsrevisor, der die eingangs erwähnte Funktion des 3. Kommissars für die Jahresabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022 wahrnehmen soll;

Gesehen dass insgesamt 4 Betriebsrevisoren mit Schreiben vom 28.10.2020 um die Abgabe eines Angebotes aufgefordert worden sind;

In Anbetracht der nachstehenden Angebote (ohne MwSt. u. pro Jahr):

- TKS Audit GmbH: 3.200 €
- Callens, Pierre, Theunissen & Co 3.500 €
- CDP Nicolet, Bertrand & Co: 3.200 €
- BDO Atrio: kein Angebot

In Anbetracht, dass TKS Audit GmbH und CDP Nicolet, Bertrand & Co die preisgünstigsten Angebote unterbreitet haben;

In Anbetracht, dass TKS Audit GmbH bereits die vergangenen 3 Jahre als 3. Kommissar für die AGR GALMEI bezeichnet war;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 157 des Gemeindegemeinschafts:

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ratsmitglied Sally THAETER als neuen Kommissar für das Kollegium der Kommissare der AGR GALMEI als Ersatz für Herrn Willy THYSSEN zu bezeichnen;

Artikel 2

TKS Audit GmbH mit Sitz in Eupen (Lascheterweg, 30) als 3. Kommissar für die AGR GALMEI während 3 Jahren (Abschlüsse 2020, 2021 u. 2022) zum Preis ihres Angebotes vom 23.11.2020 in Höhe von 3.200,00 € (ohne MwSt.) pro Jahr zu bezeichnen;

Artikel 3

Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

**Punkt 14 der Tagesordnung: Ankauf von Mobiliar für den neuen Anbau der
Gemeindeschule Kelmis – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der
Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienantrag**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde den Ankauf von nachstehendem Mobiliar im Hinblick auf die Ausstattung der Klassen- und Gruppenräume im neuen Anbau der Gemeindeschule Kelmis zum Schätzpreis von 27.500,00 € (inkl. MwSt.) plant:

3	Garderobenkästen mit Sitzbank
1	Wickeltisch mit integrierter, ausziehbarer Treppe
1	Kissen für Wickeltisch
1	Offenes Regal (für über dem Wickeltisch)
1	Mülleimer für gebrauchte Windeln
15	Stapelbettchen
15	Matratzen für Stapelbettchen
15	Etuis für Namensschilder für Stapelbettchen
1	Schrank zum Aufbewahren der Stapelbettchen
30	Spanbettschlafsack für Stapelbettchen
4	Schrank
2	Sitzbank-Set (3-teilig)
2	Regal mit 8 Holzkisten
1	Trolley mit 20 Sitzscheiben
1	Regal mit 15 PVC-Boxen
1	Sitzbank mit integrierter Bücherkiste
6	Tische

24	Stühle
2	Präsentationsregal
2	Sitzbank
2	Sitzbank
1	Staffelei mobil auf Rädern
4	Schalen für Farbtöpfchen (für Staffelei)
2	Bürostuhl
1	Büro
1	Spielküche
2	Sitzhocker
1	Spiel- bzw. Gruppentisch
8	Tische
26	Stühle
2	Spiegel
1	Interaktive Spielwand

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 72201/74151) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der einzelnen Ankäufe den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. HENN;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von nachstehendem Mobiliar:

3	Garderobenkästen mit Sitzbank
1	Wickeltisch mit integrierter, ausziehbarer Treppe
1	Kissen für Wickeltisch
1	Offenes Regal (für über dem Wickeltisch)
1	Mülleimer für gebrauchte Windeln
15	Stapelbettchen
15	Matratzen für Stapelbettchen
15	Etuis für Namensschilder für Stapelbettchen
1	Schrank zum Aufbewahren der Stapelbettchen
30	Spanbettschlafsack für Stapelbettchen
4	Schrank
2	Sitzbank-Set (3-teilig)
2	Regal mit 8 Holzkisten
1	Trolley mit 20 Sitzscheiben
1	Regal mit 15 PVC-Boxen
1	Sitzbank mit integrierter Bücherkiste
6	Tische
24	Stühle
2	Präsentationsregal
2	Sitzbank
2	Sitzbank
1	Staffelei mobil auf Rädern
4	Schalen für Farbtöpfchen (für Staffelei)

2	Bürostuhl
1	Büro
1	Spielküche
2	Sitzhocker
1	Spiel- bzw. Gruppentisch
8	Tische
26	Stühle
2	Spiegel
1	Interaktive Spielwand

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über Artikel 72201/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Subsidien der DG im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

**Punkt 15 der Tagesordnung: Ankauf einer Küche für den neuen Anbau der
Gemeindeschule Kelmis – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der
Vergabearart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienantrag**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabearart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde den Ankauf einer Küchenzeile einschließlich diverser Küchengeräte, wie auch einer Waschmaschine und einem Wäschetrockner für eine didaktische Küche im neuen Anbau der Gemeindeschule Kelmis zum Schätzpreis von 9.500,00 € (inkl. MwSt.) plant;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 72201/74151) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. HENN;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf einer Küchenzeile einschließlich diverser Küchengeräte, wie auch einer Waschmaschine und einem Wäschetrockner für eine didaktische Küche im neuen Anbau der Gemeindeschule Kelmis zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, §1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 72201/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Subsidien der DG im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

<p>Punkt 16 der Tagesordnung: Ankauf eines Kühlschranks und eines Wäschetrockners für die Gemeindeschule Kelmis - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidiantrag</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde den Ankauf eines zusätzlichen Kühlschranks zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, wie auch eines Wäschetrockners für die Küchentücher für die Gemeindeschule Kelmis zum Schätzpreis von ca. 1.200,00€ (inkl. MwSt.) für den Kühlschrank und ca. 400,00€ für den Wäschetrockner plant;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Dienst unter Artikel 72201/74451 bei der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden müssen;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der Ankäufe den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass die Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf eines zusätzlichen Kühlschranks zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, wie auch eines Wäschetrockners für die Küchentücher für die Gemeindeschule Kelmis, zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, §1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über den außerordentlichen Dienst (Artikel 72201/74451) zu finanzieren, der bei der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen bzw. erhöht werden muss;

Artikel 4

Die Subsidien der DG im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen

<p>Punkt 17 der Tagesordnung: Ankauf eines Garagentores für die Gemeindeschule Kelmis – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Subsidienanfrage</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde den Ankauf eines nicht-motorisierten Garagentores, welches einen Zugang zum Reserveraum der Schulküche darstellt, zum Schätzpries von 3.000,00 € (inkl. MwSt.) plant;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Dienst unter Artikel 72201/72352 bei der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden müssen;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. HENN;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf eines nicht-motorisierten Garagentores, welches einen Zugang zum Reserveraum der Schulküche darstellt, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, §1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über den außerordentlichen Dienst (Artikel 72201/72352) zu finanzieren, der bei der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen bzw. erhöht werden muss.

Artikel 4

Die Subsidien der DG im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

<p style="text-align: center;">Punkt 18 der Tagesordnung: Ankauf von Mobiliar für die Gemeindeschule Hergenrath – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidienantrag</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde den Ankauf von nachstehendem Mobiliar für die Gemeindeschule Hergenrath zum Schätzpreis von ca. 5.000,00 € (inkl. MwSt.) plant:

11	Stapelbare Stühle
3	Offener Schrank mit Schienen
84	Schubfächer PVC für diesen offenen Schrank
14	Holzbänke
1	Großer Flügeltürenschränk
1	Kleiner Flügeltürenschränk

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 72202/74151) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der einzelnen Ankäufe den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisaufnahme der Erläuterungen des Schöffen M. HENN;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von nachstehendem Mobiliar:

11	Stapelbare Stühle
3	Offener Schrank mit Schienen
84	Schubfächer PVC für diesen offenen Schrank
14	Holzbänke
1	Großer Flügeltürenschränk
1	Kleiner Flügeltürenschränk

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über Artikel 72202/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Subsidien der DG im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

<p>Punkt 19 der Tagesordnung: Öffentliche Aufträge – Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums betreffend den Ankauf von Notebooks für die Gemeindeverwaltung</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 151, §1, Absatz 2 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, wonach das Gemeindegremium in zwingenden Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse aus eigener Initiative die in §1, Absatz 1 erwähnten Befugnisse des Gemeinderates bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausüben kann;

In Erwägung, dass der gleiche Artikel vorschreibt, dass dieser Beschluss dem Gemeinderat auf dessen nächstfolgender Sitzung zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird;

In Anbetracht des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 26.11.2020 betreffend den Ankauf von 10 Notebooks für die Gemeindeverwaltung bei der Firma John's Computers, mit Sitz in Lontzen, zum Preis von 9.124,61 € (inkl. MwSt.);

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M. MUNNIX, der grundsätzlich die Zurverfügungstellung von Notebooks für die Verwaltung unterstützt, jedoch anmerkt, dass auch die Möglichkeit des „Leasings“ von Notebooks in Betracht hätte gezogen werden können;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Den vorgenannten Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 26.11.2020 betreffend den Ankauf von 10 Notebooks für die Gemeindeverwaltung zu ratifizieren.

**Punkt 20 der Tagesordnung: Ankauf einer Küche für den Pausenraum im
Gemeindehaus – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der
Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde plant, den Pausenraum im Gemeindehaus, mit einer Küche auszustatten einschließlich diverser Küchengeräte, wie einem Backofen, Kombi Mikrowelle, Herdplatte, 2 großer Kühlschränke und auch einem System zur Mülltrennung. Dies zu einem Schätzwert von ca. 9.000,00 € (ohne MwSt.);

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 10400/74151) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Gesamtpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Klimatorengruppe;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf einer Küche, einschließlich diverser Küchengeräte, wie einem Backofen, Kombi Mikrowelle, Herdplatte, 2 großer Kühlschränke und auch einem System zur Mülltrennung, für den Pausenraum im Gemeindehaus, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, §1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 10400/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

<p>Punkt 21 der Tagesordnung: Öffentliche Aufträge – Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 11.02.2021 betreffend den Ankauf eines Video-Konferenz-Systems für das Gemeindehaus</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 151, §1, Absatz 2 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach das Gemeindegremium in zwingenden Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse aus eigener Initiative die in §1, Absatz 1 erwähnten Befugnisse des Gemeinderates bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausüben kann;

In Erwägung, dass der gleiche Artikel vorschreibt, dass dieser Beschluss dem Gemeinderat auf dessen nächstfolgender Sitzung zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird;

In Anbetracht des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 11.02.2021 betreffend den Ankauf eines Video-Konferenz-Systems für das Gemeindehaus bei der Firma ESI Informatique, mit Sitz in Verviers, zum Preis von 1.628,66 € (inkl. MwSt.);

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Den vorgenannten Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 11.02.2021 betreffend den Ankauf eines Video-Konferenz-Systems für das Gemeindehaus, zu ratifizieren.

<p>Punkt 22 der Tagesordnung: Erstellung von Projektkarten für die Pflege, Sanierung und Neu- bzw. Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis - Genehmigung des Sonderlastenheftes Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht des von der Verwaltung erstellten Sonderlastenheftes, im Hinblick auf die Erstellung von Projektkarten für die Pflege, Sanierung und Neu- bzw. Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, welches einen Dienstleistungsauftrag laut Preisauflistung vorsieht, der im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Finanzierung dieser Lieferung im ordentlichen Haushaltsplan 2021 der Gemeinde vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, nach Besprechung der Angelegenheit in der Städtebaukommission vom 17.02.2021, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. LANGOHR;

BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN BEI 8 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, M. FRANSSSEN, I.RENIER, R.LENAERTS und R.HINTEMANN):

Artikel 1

Das von der Verwaltung erstellte Sonderlastenheft, im Hinblick auf die Erstellung von Projektkarten für die Pflege, Sanierung und Neu- bzw. Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, welches einen Dienstleistungsauftrag laut Preisauflistung vorsieht, der im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben werden soll, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Dienstleistungsauftrag über Artikel 76600/12001 des ordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 3

Die Verwaltung mit der Ausschreibung des Auftrages zu beauftragen.

Punkt 23 der Tagesordnung: Ankauf von Ausrüstungsmaterial für die technischen Dienste der Gemeinde – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis den Ankauf von Ausrüstungsmaterial für die technischen Dienste zu folgenden Schätzpreisen (inkl. MwSt.) plant :

Beschreibung des Materials	Kostenschätzung
GEBÄUDE- UND WEGEDIENST (42102/74451)	
Tauchsäge	
Bordsteinzange	
Gesamtkosten:	ca. 1.200,00 €
GÄRTNEREI (76600/74451)	
Akkulaubbläser	ca. 1.700,00 €
Bohrhammer	
Winkelschleifer (inkl. Akkus)	
Gesamtkosten	ca. 1.200,00 €

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 42102/74451, 76600/74451 und 87400/74451) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der einzelnen Ankäufe den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf des nachstehenden Ausrüstungsmaterials für die technischen Dienste zu genehmigen:

Beschreibung des Materials	Kostenschätzung
GEBÄUDE- UND WEGEDIENST (42102/744/51)	
Tauchsäge	
Bordsteinzange	
Gesamtkosten:	ca. 1.200,00 €
GÄRTNEREI (76600/744/51)	
Akkulaubbläser	ca. 1.700,00 €
WASSERDIENST (87402/744/51)	
Bohrhammer	
Winkelschleifer (inkl. Akkus)	
Gesamtkosten	ca. 1.200,00 €

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über Artikel 42102/74451, 76600/74451 und 87400/74451 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Punkt 24 der Tagesordnung: Ankauf von Kreiselpumpen und der dazugehörigen Elektronik für den Wasserdienst – Genehmigung der Ankäufe Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis für den Wasserdienst den Ankauf von Kreiselpumpen und der dazugehörigen Elektronik für die Pumpstationen „Casino“, „Roter Pfuhl“ und eine Reservepumpe für die Druckerhöhungsanlage zu folgenden Schätzpreisen (inkl. MwSt.) plant :

Beschreibung des Materials	Kostenschätzung
KREISELPUMPEN+RESERVEPUMPE (87402/72353)	
Gesamtkosten :	ca. 11.500,00 €
ELEKTRONIK (87400/72353)	
Gesamtkosten:	ca. 8.000,00 €

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 87402/353 und 87400/72353) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der einzelnen Ankäufe den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Für den Wasserdienst den Ankauf von Kreiselpumpen und der dazugehörigen Elektronik für die Pumpstationen „Casino“, „Roter Pfuhl“ und eine Reservepumpe für die Druckerhöhungsanlage, gemäß Aufstellung, zu genehmigen :

Beschreibung des Materials	Kostenschätzung
KREISELPUMPEN+RESERVEPUMPE (87402/72353)	
Gesamtkosten :	ca. 11.500,00 €
ELEKTRONIK (87400/72353)	
Gesamtkosten:	ca. 8.000,00 €

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über Artikel Artikel 87402/353 und 87400/72353 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 25 der Tagesordnung: Ankauf von Fallschutzmatten für die „Street Workout Infrastruktur“ im Gemeindepark – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.06.2020, mit welchem der Ankauf und die Montage von Geräten für die „Street Workout Infrastruktur“ im Gemeindepark genehmigt wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde, als unerlässliche Ergänzung zu der bestehenden „Street Workout Infrastruktur“, im Hinblick auf eine sichere Unterlegung dieser, den Ankauf von Fallschutzmatten aus Gummi zu einem Schätzpreis von ca. 13.500,00 € plant;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 (Artikel 76100/72154) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der einzelnen Ankäufe den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von Fallschutzmatten aus Gummi als Unterlegung für die bereits installierte „Street Workout Infrastruktur“, zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, §1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 76100/72154 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren;

Punkt 26 der Tagesordnung : Orientierungsnote zur Gestaltung der Raumordnung in der DG und punktuelle Anpassung der diesbezüglichen Gesetzgebung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Erwägung, dass die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Kommission für Raumordnung, Umwelt, Mobilität und Mittelstand Vorschläge und Empfehlungen hinsichtlich einer punktuellen Anpassung der Gesetzgebung über die räumliche Entwicklung in der DG erarbeitet haben;

In Erwägung, dass die Stellungnahmen in einer Orientierungsnote zur Gestaltung der Raumordnung in der DG eingefügt wurden;

In Erwägung, dass der Schöffe für Raumordnung am 01.02.2021 an der Sitzung des Ausschusses I des PDG teilgenommen und dort die Position der Gemeinde erläutert hat;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.LANGOHR;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Orientierungsnote zur Gestaltung der Raumordnung in der DG und die punktuelle Anpassung der diesbezüglichen Gesetzgebung zu genehmigen.

Punkt 26 a der Tagesordnung : Antrag der ECOLO-Fraktion betreffend Transparenz und Bürgernähe

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindegremiums beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes einstimmig.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund folgender Erläuterungen der ECOLO-Fraktion zur Förderung der Akzeptanz verwaltungsrechtlicher Entscheidungen, vorgetragen durch Ratsmitglied R. HINTEMANN:

Es geht um die Entfernung zwischen Verwaltung und Bürger.

In letzter Zeit gab es wieder eine vermehrte Bautätigkeit in unserer Gemeinde zu bemerken. An einigen Stellen fühlten sich die Nachbarn der Bauprojekte überrollt, nicht einverstanden mit der Größe oder Lage der Baumaßnahme. Sie haben die Möglichkeit des Einspruchs beim Bauamt wahrgenommen.

Nach Einführung des CODT bekommen sie keine argumentative Antwort mehr auf ihren Einspruch. So werden Verwaltungsentscheidungen zu arroganten Willkürakten, die den Nachbarn und Mitbürger/innen als störendes Element im Räderwerk der Administration begreifen.

Ich weiß auch, dass ein Missbrauch dieses Einspruchsrechts zur Blockade der Arbeitsprozesse führen kann und schon geführt hat. Hier gilt es einen sinnvollen Perimeter festzulegen.

Aber auf dem Hintergrund, dass es in jüngster Vergangenheit bei mindestens zwei Großprojekten durch wiederholte Einsprüche zu einer definitiv besseren Lösung gekommen ist, sollte die Meinung des Bürgers und der Bürgerin wieder mehr wertgeschätzt werden.

Ein erster Schritt um das Gefühl der Gemeinsamkeit in gestaltungsfragen zu fördern, sollten die Fragen und Vorstellungen des Einspruchs beantwortet werden.

Aufgrund des Mehrwerts, der durch die breite Bürgerbeteiligung in Sachen Raumordnung für die urbanistische Gestaltung unserer Gemeinde entstehen kann;

Aufgrund der verbesserten Lösungen, die durch Einsprüche betroffener Bürger/innen bei verschiedenen Bauprojekten unserer Gemeinde entstehen können;

Auf Vorschlag der ECOLO-Fraktion im Gemeinderat sollte die Verwaltung beauftragt werden, auch ohne die Anforderung im CODT, den Einspruch erhebenden Bürger/innen in einem sinnvollen Perimeter eine Antwort auf ihren Einspruch zukommen zu lassen.

Aufgrund folgender Erläuterungen des Schöffen M. LANGOHR:

Zunächst mal bin ich über das Timing Deiner Fragestellung überrascht, da wir uns am Donnerstag diesbezüglich treffen werden. Ich denke, dass es Ecolo hiermit wieder mal um eine nicht begründete Stimmungsmache geht und ich werde jetzt auch sagen warum:

- 1. Die Bürgerbeteiligung in Raumordnungs- und Städtebauprozessen aller Art ist fest in der Gesetzgebung verankert und wird sowohl von der Verwaltung als auch vom GK nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt. In allen Akten, die eine Bürgerbeteiligung vorsehen, wird diese in der Gemeinde Kelmis gewährleistet.*
- 2. Das GK bindet zudem in vielen Punkten Gremien wie den KBRMA, der größtenteils aus Bürgern, die kein politisches Mandat haben, zusammengestellt ist, ein. Auf der Tagesordnung befinden sich dort oft Projekte, die in den vergangenen Legislaturperioden nicht unbedingt im KBRMA besprochen wurden.*
- 3. Jeder Einspruch, der in der Verwaltung eingeht, wird auf seine Zulässigkeit geprüft (dies ist gesetzlich geregelt), in die betreffende Akte aufgenommen und auf seine Pertinenz geprüft. Dies führt dazu, dass regelmäßig Bauprojekte nur mit Auflagen, die sich auf Bürgerreklamationen beziehen, genehmigt werden oder aber, dass Bauanträge zurückgezogen werden und neu geschrieben werden müssen. Neben der Analyse durch die Verwaltung werden auch in vielen Akten die Meinungen der Städtebaukommission sowie des KBRMA eingeholt. Diese tagen übrigens viel häufiger als während Deiner Schöffenzzeit, so dass ich behaupten kann, dass heute deutlich mehr Partizipation als in der vergangenen Legislaturperiode stattfindet. Als Beispiel nenne ich Dir den Massenplan Driesch, zu dem ich mehrmals Vertreter der Anwohner eingeladen habe, um einen Konsens für dieses Projekt zu erzielen.*
- 4. In der Verwaltung arbeiten u.a. 2 Architekten, die sicherlich in der Lage sind eine objektive Bewertung der Bürgereinsprüche vorzunehmen und dies auch tun. Zu*

behaupten, dass Verwaltungsentscheidungen zu arroganten Willkürakten werden, ist dem Personal gegenüber eine bodenlose Frechheit. Hier unterstellt Ecolo der Verwaltung eindeutig Willkür in ihrer Entscheidungsfindung. Dies lasse ich so nicht stehen.

5. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, Bauakten in der Gemeinde einzusehen. Von diesem Recht wird oft Gebrauch gemacht. Die Bürger werden persönlich empfangen und bekommen die Akte erklärt. Nach Einsprüchen melden sich regelmäßig einige Bürger, um zu erfahren, wie mit ihrem Einspruch umgegangen worden ist.
6. Die Bauakten werden dem Städtebaudienst der DG unterbreitet. Glaub mir, sollte dieser feststellen, dass die Bürgerbeteiligung nicht korrekt gewährleistet würde, müsste die Gemeinde dies korrigieren.
7. Leider stellen wir fest, dass in den letzten Jahren viele Bürgereinsprüche auf äußerst subjektiven Füßen stehen. Oftmals wünschen sich die Bürger keine neuen Nachbarn, da ein Neubau z.B. die schöne Aussicht negativ beeinflussen könnte oder aber zu viel Verkehr in einem Wohnviertel führen würde. Mit diesen Einsprüchen wird aber auch seitens der Verwaltung objektiv vorgegangen.
8. Mittlerweile geschieht es häufig, dass für ein Bauvorhaben Einsprüche von Bürgern oder Gemeindemandatäre eingereicht werden, die weit vom Viertel eines Bauantrags entfernt wohnen. Ich denke, Du weißt, was oder wen ich meine. In solchen Situationen ist es legitim, wenn die Verwaltung sich die Frage stellt, welche Motivation eigentlich hinter diesen Einsprüchen steht. Aber auch diese Einsprüche werden korrekt beantwortet.
9. Euer Vorschlag, Bürger in einem sinnvollen Perimeter zu informieren verdeutlicht, wie wenig ausgereift, eure Resolution ist. Wie definiert ihr „sinnvoll“? Gibt es somit bei den Einsprüchen Bürger erster und zweiter Klasse?

Es ist logisch, dass nicht jeder Bürger im Nachhinein, mit der getroffenen Entscheidung einverstanden ist. Allerdings kann ich ruhigen Gewissens sagen, dass die Bürgerbeteiligung stattfindet und zahlreiche Bauprojekte nach Einsprüchen der Bürger angepasst wurden und einige auch zurückgezogen wurden. Fakt ist auch, dass jeder Bürger, wenn er es denn wünscht, persönlich auf der Gemeinde empfangen wird, Akteneinsicht bekommt und die Akten erklärt bekommt. Die Bürgerbeteiligung ist somit gewahrt, so dass ich dem Gemeinderat vorschlage gegen die Resolution der Ecolo-Fraktion zu stimmen.

Da wir uns am Gesetz halten, empfehle ich Dir den Raumordnungsminister der DG zu kontaktieren. Vielleicht ist er ja bereit, Deinen Vorschlag gesetzlich zu verankern.

In Anbetracht der verschiedenen Interventionen der Ratsmitglieder R. HINTEMANN und M. LANGOHR zum Thema Einspruchsmöglichkeiten, die damit verbundenen Mitteilungen an die Bürgerinnen und Bürger sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben;

In Anbetracht der abschließenden Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Tagesordnungspunkt, der bemerkt, dass diese Frage nicht im Gemeinderat sondern im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft diskutiert werden müsse;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den Tagesordnungspunkt zur Diskussion und Behandlung an die zuständige Kommission zu verweisen.

**Punkt 26 b der Tagesordnung : Beschluss zum Zusatztagesordnungspunkt des
Polizeirates in Bezug auf die Installation von ANPR- Kameras auf dem Gebiet der
Gemeinde Raeren**

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes einstimmig.

DER GEMEINDERAT,

Gesehen den Zusatzpunkt der Raerener Mitglieder des Polizeirates in Bezug auf die Anbringung einer Kameraüberwachung mit Liveübertragung zur Leitstelle in Eupen in Verbindung mit einem ANPR-System an der Kreuzung „Merols Eupener Straße/Aachener Straße/Belven/Walhorner Straße als auch die Übernahme der Kosten durch die Zone für die Kameraüberwachung mit Liveübertragung zur Leitstelle Eupen in Verbindung mit einem ANPR-System im Zentrum Eynatten (Ersatz defekte Altanlage) und Kreuzung Hebscheider Heide/Lichtenbuscher Straße, welcher durch das Polizeiratsmitglied August Boffenrath eingereicht worden ist;

Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis beschlossen hat sowohl in einem Live Kameraüberwachungssystem mit Direktübertragung an das Kelmiser Kommissariat als auch an die Leitstelle Eupen mit einem ANPR System an den Kreuzungsbereich Lütticher Straße /Kirchstraße zu investieren;

Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis beschlossen hat, sämtliche damit verbundenen Kosten zu übernehmen, da die Polizeizone bisher weder die Bereitschaft gezeigt hat in solch einem System zu investieren noch die Mittel für Anschaffung dieser Kamerasysteme hat;

Gesehen, dass der Zuschlag für das ANPR-System in der Gemeinde Kelmis unmittelbar bevorsteht;

Gesehen, dass sich die Kosten für dieses System auf 36.000 Euro belaufen;

Gesehen, dass die Anschaffung von ANPR Kamerasysteme für die Vorbeugung aber auch für die Aufdeckung von Straftaten zweckdienlich ist und zur Sicherheit der Bevölkerung beiträgt;

Gesehen, dass die Erstellung einer globalen ANPR Kameraüberwachung an strategischen Punkten Sinn für die gesamte Polizeizone machen würde;

Gesehen, dass die Stadt Antwerpen ein Ringsystem entwickelt hat, welches sich bewährt hat;

Gesehen, dass ein derartiges Ringsystem ebenfalls für die Polizeizone Sinn machen würde, um somit alle Fahrzeuge zu screenen die in der Zone ein - und ausfahren;

Gesehen, dass es sinnvoll wäre das besagte ANPR Kamerasystem an bestehenden Systemen anderer Zonen insbesondere Eifel, Herve, Verviers und der föderalen Polizei zu koppeln;

Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis eine Grenzgemeinde zur Bundesrepublik Deutschland und zu den Niederlanden ist;

Gesehen, dass fast täglich 10.000 Fahrzeuge die Grenze zur BRD überqueren;

Gesehen, dass auf Grund der Antwerpener Erfahrung ein Ringsystem sich bewährt hat;

Gesehen, dass folglich für die Gemeinde Kelmis in den Bereichen Moresneter Straße/Boschhausen, Lütticher Straße/Schnellenberg, Lütticher Straße/Kirchstraße, Lütticher Straße/Schievenhövel, Aachener Straße/Schievenhövel, Hauseter

Straße/Promenadestraße, Altenberger Straße/Asteneter Straße eine ANPR Kamera erforderlich wäre;

Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis falls erforderlich bereit ist der Polizeizone ihr bereits erstelltes Musterlastenheft für die Anschaffung kostenlos zur Verfügung zu stellen;

Gesehen, dass die Polizeizone auf Grund der föderalen Ankaufzentrale zügig und ohne verwaltungstechnische Hürden ANPR Kameras erwerben kann;

Aufgrund folgender Erläuterungen der ECOLO-Fraktion, die den Tagesordnungspunkt prinzipiell unterstützt, vorgetragen durch Ratsmitglied R. LENAERTS:

Man sollte bei der Standortwahl auf das Gesamtkonzept warten und Kontakt zu den Nachbar-Gemeinden und -Ländern für eine eindeutige Absprache aufnehmen. Eine Kamera an der Grenze, eine an der Montzener Kreuzung und dazu noch die drei auf der Lütticher Straße, das ist für uns ehrlich gesagt etwas zu viel des Guten und dazu wünschen wir uns noch einige zusätzliche Erklärungen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Anlässlich des durch die Raerener Mitglieder der Polizeizone eingereichten Zusatzpunktes in der kommenden Sitzung des Polizeirates vom 2. März 2021 nachstehenden Beschluss der Gemeinde Kelmis zu diesem Punkt abzugeben:

- Die Polizeizone mit der Erstellung eines ANPR Kameraüberwachungskonzeptes nach dem Antwerpener Modell zu beauftragen;
- Dieses Konzept für die Septembersitzung 2021 des Polizeirates zur Abstimmung vorzulegen;
- Einen Mehrjahreshaushalt begrenzt auf 3 Jahre für die Umsetzung des vorerwähnten Konzeptes vorzusehen und für den Haushalt 2022 zur Abstimmung vorzulegen;
- Mit der Umsetzung und Installation der ersten ANPR Kameras in 2022 zu beginnen;
- Für die Gemeinde Kelmis folgende Standorte zu berücksichtigen: Moresneter Straße/Boschhausen, Lütticher Straße/Schnellenberg, Lütticher Straße/Kirchstraße, Lütticher Straße/Schievenhövel, Aachener Straße/Schievenhövel, Hauseter Straße/Promenadestraße, Altenberger Straße/Asteneter Straße;

Artikel 2

Den gegenwärtigen Beschluss den Gemeinderäten von Eupen, Raeren und Lontzen noch vor der Polizeiratssitzung vom 2. März 2021 zu übermitteln;

Artikel 3

Den gegenwärtigen Beschluss dem Polizeirat noch vor der Polizeiratssitzung vom 2. März 2021 zu übermitteln.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.35 Uhr

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,